

Richtlinien über die WetzlarCard

§ 1 Zielsetzungen

Die von der Stadt Wetzlar selbst unterbreiteten oder durch städtische Zuwendungen Dritter ermöglichten Dienstleistungsangebote sowie Initiativen auf sportlichem, kulturellem und sozialem Gebiet sollen allen Wetzlarerinnen und Wetzlarern zugänglich sein, um insbesondere den Einwohnerinnen und Einwohnern mit geringem Einkommen die Teilhabe am Leben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Zu diesem Zweck wird die WetzlarCard eingeführt.

§ 2 Berechtigter Personenkreis, Geltungsdauer

1. Die WetzlarCard wird an den Personenkreis derjenigen ausgegeben, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), dem Sozialgesetzbuch XII (Kapitel 3 Hilfe zum Lebensunterhalt und Kapitel 4 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag nach § 6a BKG) beziehen sowie an Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
2. ¹Die WetzlarCard wird von Amts wegen gewährt und für jedes Mitglied der nach Nr. 1 leistungsberechtigten Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaft nach Vollendung des fünften Lebensjahres ausgestellt. ²Abweichend von Satz 1 wird die WetzlarCard für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz auf Antrag gewährt.
3. Die WetzlarCard ist nicht übertragbar und bei Personen ab dem 16. Lebensjahr nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.
4. Die Dauer der Bewilligung der WetzlarCard richtet sich nach dem jeweiligen Bewilligungszeitraums der ihr zugrunde liegenden Leistung nach Nr. 1.

§ 3 Leistungen

1. Die WetzlarCard ermöglicht die vergünstigte Inanspruchnahme der in der Anlage verzeichneten Leistungen, die gegenüber vorrangig verpflichteten Leistungserbringern nachrangig sind.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, den Leistungskatalog bei Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anzupassen.

§ 4
Übergangsregelung für die Inhaber/innen
des Seniorenpasses der Stadt Wetzlar

1. Mit dem Inkrafttreten der Richtlinien für die WetzlarCard werden keine Seniorenpässe mehr ausgegeben. Die Gültigkeit der Seniorenpässe wird durch diese Richtlinien nicht berührt.
2. Personen erhalten nach Ablauf der Gültigkeit der Seniorenpässe ohne Prüfung der Voraussetzungen aus § 2 Nr. 1 dieser Richtlinien eine WetzlarCard, sofern sie am Tage des Inkrafttretens dieser Richtlinien einen gültigen Seniorenpass besitzen.

§ 5
Ausstellungsbehörde

Ausstellungsbehörde für die WetzlarCard ist der Magistrat der Stadt Wetzlar.

§ 6
Berichtswesen

Der Magistrat berichtet dem Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport jährlich über die Inanspruchnahme der WetzlarCard sowie über Veränderungen im Leistungsumfang.

§ 7
Inkrafttreten

Die Richtlinien für die WetzlarCard treten am Tag der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über die Einführung der WetzlarCard in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

Anlage
Leistungen der WetzlarCard